GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V)

A Problem und Ziel

Die Regelungen zur Bildungsfreistellung in Mecklenburg-Vorpommern basieren derzeit auf dem Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V) vom 7. Mai 2001, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBI. M-V S. 612), und der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BfGDVO M-V) vom 18. Mai 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2002 (GVOBI. M-V S. 713).

Auf Grundlage dieser Rechtsvorschriften haben Beschäftigte in Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen.

Nach § 13 des bisherigen Bildungsfreistellungsgesetzes erstattet das Land Arbeitgebern im Falle der Freistellung auf Antrag das für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlende Arbeitsentgelt nach Maßgabe des Landeshaushalts Mecklenburg-Vorpommern.

Wenn die bereitgestellten Haushaltsmittel verausgabt sind oder nicht mehr in beantragtem Maße zur Verfügung stehen, erlischt nach § 2 Absatz 6 des bisherigen Bildungsfreistellungsgesetzes jedoch der Anspruch der Beschäftigten auf Freistellung.

In den vergangenen Jahren war der mit zuletzt 188.400 Euro in Ansatz gebrachte Haushaltstitel 685.02 im Kapitel 0750 oftmals bereits im Frühjahr ausgeschöpft beziehungsweise gebunden.

Damit hatten Anträge auf Bildungsfreistellung (Erstattungsvoranfragen) oftmals lediglich bis zum Antragseingang März/April des jeweiligen Jahres Aussicht auf Erfolg. Ab diesem Zeitpunkt eingehende Anträge wurden unter dem Hinweis auf die ausgeschöpften Haushaltsmittel abgelehnt. Dieser Zustand ist sowohl für die Antragstellenden als auch für das antragsbearbeitende Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) im Hinblick auf den hiermit zusammenhängenden großen Beratungs- und Aufklärungsaufwand nicht zufriedenstellend.

Aufgrund dieses Umstands gibt es nach geltender Rechtslage nur ein geringes Zeitfenster, in dem es in Mecklenburg-Vorpommern tatsächlich einen Anspruch auf Bildungsfreistellung gibt. Dem steht entgegen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland im Übereinkommen 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 völkerrechtlich zur Einführung bezahlten Bildungsurlaubs verpflichtet hat. Diesem vereinbarten Anspruch wird das bisherige Bildungsfreistellungsgesetz nicht gerecht und ist daher zu novellieren.

Des Weiteren erzeugt das Bildungsfreistellungsgesetz an einigen Stellen einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand. Das Antragsverfahren und die Lesbarkeit der Vorschriften werden sowohl von den Antragstellenden als auch von der Verwaltungsbehörde als äußerst bürokratisch und kaum anwenderfreundlich angesehen. Auch aus diesen Gründen ist eine grundlegende Überarbeitung des Bildungsfreistellungsrechts angezeigt.

B Lösung

Diesem Handlungsbedarf wird mit dem Erlass des neuen Gesetzes zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V) Rechnung getragen. Von einer Überarbeitung der bisherigen Rechtsvorschriften mittels Änderungsgesetz und Änderungsverordnung wurde abgesehen, da die Änderungen grundlegend und umfassend sind.

Neben einer Vielzahl von redaktionellen und verwaltungsvereinfachenden Neuregelungen soll das neue Bildungsfreistellungsgesetz im Wesentlichen folgende grundlegende Änderungen umsetzen:

Neuregelung des Erstattungsanspruchs

Bislang ist Mecklenburg-Vorpommern das einzige Land mit einer derart weitgehenden Erstattungsregelung. Nach bisherigem Recht bekamen Arbeitgeber für den Zeitraum der Freistellung das fortzuzahlende Arbeitsentgelt in voller Höhe erstattet. Dies galt für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung sowie bei der Qualifizierung für Ehrenämter. Von allen übrigen Ländern mit Bildungsfreistellungsregelungen hat nur Rheinland-Pfalz überhaupt eine Art der Erstattung, welche sich jedoch lediglich auf kleine und mittlere Unternehmen bezieht, pauschaliert ausgereicht wird und sich nach der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitsentgelte bemisst. Die Erstattungspauschale beträgt derzeit 55,50 Euro je Tag der Freistellung.

Mit der Novellierung des Bildungsfreistellungsgesetzes soll die Erstattung grundlegend neu aufgestellt werden. Zukünftig wird es eine Erstattung an den Arbeitgeber nur noch für die Freistellung seiner Beschäftigten zur Teilnahme an Veranstaltungen der politischen (bislang gesellschaftspolitischen) Weiterbildung und der Qualifizierung für das Ehrenamt geben. Für die berufliche Weiterbildung ist ein Freistellungsanspruch auch ohne Erstattungsleistungen an die Arbeitgeber zulässig, da die auferlegten Freistellungs- und Fortzahlungspflichten nach höchstrichterlicher Auffassung¹ durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt seien. Die Verantwortungsbeziehung der Arbeitgeber rechtfertige unter anderem bei beruflicher Weiterbildung die Belastung mit den Kosten der Freistellung.

Der öffentliche Dienst wird zukünftig von einer Erstattungsleistung ausgenommen. Dies hat insbesondere den positiven Effekt, dass nun keine Personalausgaben des Landes mehr mit anderen Landesmitteln kompensiert werden, was wiederum zu einer signifikanten Entbürokratisierung führt.

Des Weiteren ist es geplant, den Freistellungsanspruch von dem Haushaltsvorbehalt zu lösen. Damit ist eine Freistellung auch ohne Erstattungszahlung an den Arbeitgeber oder Dienstherrn zu gewähren. Dies wird zur Folge haben, dass insgesamt deutlich mehr Freistellungen erfolgen können, da der Freistellungsanspruch nicht mehr bereits nach einigen Monaten aufgrund der gebundenen Haushaltsmittel erlischt.

Für die Bereiche mit Erstattungsleistungen (politische und ehrenamtsqualifizierende Weiterbildung) sollen diese zukünftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschaliert ausgereicht werden. Die Berechnung der vorgesehenen Pauschale erfolgte aufgrund der bisherigen, über mehrere Jahre gewährten, Erstattungsleistungen. Dazu hat das LAGuS die Erstattungen für die Bereiche der gesellschaftspolitischen und ehrenamtsqualifizierenden Weiterbildungen der Jahre 2010 bis 2012 ausgewertet. Dabei ergab sich ein durchschnittlicher Erstattungsbetrag von 109,77 Euro pro Tag der Freistellung. Aus Gründen der Praktikabilität ist daher im Gesetzentwurf eine gerundete Pauschale von 110 Euro je Tag vorgesehen.

Zusammenlegung von Gesetz und Verordnung

Bislang waren die Regelungen zur Bildungsfreistellung im Bildungsfreistellungsgesetz und der dazugehörigen Durchführungsverordnung verankert. Dies hatte zur Folge, dass Interessierte beide Rechtsnormen für ihre Recherche zu Grunde legen mussten. Hinzu kam, dass beide Rechtsvorschriften unverständlich und verkomplizierend formuliert sind. Das neue Bildungsfreistellungsgesetz vereint alle Regelungen in einer Rechtsvorschrift. Eine gesonderte Durchführungsverordnung ist somit entbehrlich und kann im Sinne der Deregulierung eingespart werden.

unter anderem Reschluss des Rundesve

unter anderem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1987 - 1 BvR 563/85.

Anerkennungsverfahren bei Wiederholungsveranstaltungen

Bislang konnten nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannte Bildungsveranstaltungen nur innerhalb eines Jahres wiederholt durchgeführt werden, ohne erneut anerkannt werden zu müssen. Mit Erlass des neuen Bildungsfreistellungsgesetzes wird die Möglichkeit eingeführt, innerhalb von drei Jahren nach der Anerkennung einer Veranstaltung inhaltsgleiche Weiterbildungen mittels Kurzantrag anerkennen zu lassen. Dies hat eine erhebliche Bürokratieentlastung für die Antragstellenden und eine Verwaltungsvereinfachung für die ausführende Behörde zur Folge.

Übertragung der Zeichnungsbefugnis für die Anerkennungsbescheide auf das LAGuS

Bisher oblag die Antragsbearbeitung für die Anerkennung von Veranstaltungen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz dem LAGuS. Die Unterzeichnung der entsprechend vorbereiteten Bescheide erfolgte jedoch aufgrund von § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Dieser Umstand verursachte einen großen Verwaltungsaufwand, schon allein durch den Transport von schätzungsweise 30 Akten pro Woche. Die sich anschließenden Verfahren der Erstattungsvoranfrage und der Erstattung lagen wiederum komplett in der Zuständigkeit des LAGuS. Aus diesem Grund soll mit Erlass des neuen Bildungsfreistellungsgesetzes auch die Zeichnungsbefugnis für die Anerkennungsbescheide auf das LAGuS übertragen werden.

Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur obliegt dann weiterhin die Fachaufsicht für diesen Bereich, es ergibt sich jedoch eine personelle Entlastung in Höhe von geschätzten 7,5 Prozent einer Personalstelle mit der Wertigkeit A 12.

Der zusätzliche Aufwand für das LAGuS ist gering, da dort ohnehin der unterschriftsreife Bescheid erstellt wird und das neue Bildungsfreistellungsgesetz den Aufwand für die Behörde an anderer Stelle maßgeblich verringert.

C Alternativen

Da eine generelle Abschaffung des Bildungsfreistellungsgesetzes aufgrund des verpflichtenden Übereinkommens 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 nicht in Betracht kommt, gäbe es nur die Möglichkeit der deutlichen Aufstockung des Haushaltsansatzes, um den derzeit nicht zufriedenstellenden Umstand der begrenzten Freistellungsansprüche zu ändern. Dafür wären nach Hochrechnung mindestens zusätzliche Mittel in Höhe von 610.200 Euro pro Jahr notwendig. Vergleichbare Erstattungsleistungen gibt es in keinem anderen Land.

Um eine praktikable Verbesserung der Situation für die Anspruchsberechtigten herbeizuführen, besteht daher keine Alternative zur Beschlussfassung.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Sowohl die Vorschrift insgesamt als auch alle einzelnen Bestandteile sind notwendig, da der durch sie geregelte Sachverhalt nicht ebenso gut durch die Bürgerinnen und Bürger, die Kommunen, die Wirtschaft oder deren Verbände und Kammern geregelt werden kann und ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Regelung besteht.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es wird angenommen, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu Beginn der Neuregelung der Erstattungszahlung (Begrenzung auf politische und ehrenamtsqualifizierende Weiterbildung) nicht vollständig ausgeschöpft werden.

In den Jahren 2010 bis 2012 entfielen auf die Bereiche der gesellschaftspolitischen und ehrenamtsqualifizierenden Weiterbildung im Durchschnitt gerundet 54 Erstattungsfälle pro Jahr. Auf den Bereich der beruflichen Weiterbildung entfielen gerundet 350 Erstattungen pro Jahr. Die durch den Wegfall der Erstattungszahlungen für den Bereich der beruflichen Weiterbildung frei werdenden Mittel können zukünftig für die Bereiche der politischen und ehrenamtsqualifizierenden Weiterbildung eingesetzt werden.

Zu Beginn der Neuregelung wird ein Großteil der Haushaltsmittel vermutlich gar nicht ausgeschöpft werden. Bei Zugrundelegung der Erstattungspauschale von 110 Euro pro Tag der Freistellung und einer durchschnittlichen Anzahl von 4,5 Freistellungstagen je Erstattungsfall wäre nach derzeitiger Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung lediglich mit einem Mittelabfluss in Höhe von 26.730 Euro zu rechnen.

Nach einer gewissen Zeit werden mehr Anspruchsberechtigte Kenntnis davon erlangen, dass nun ein Freistellungsanspruch das gesamte Kalenderjahr hindurch gegeben ist, was wiederum zu einer Steigerung der Inanspruchnahme führen wird. Da im betreffenden Kapitel 0750 Titel 685.02 bereits 188.400 Euro veranschlagt sind, wird dieser Ansatz gerundet 327 zusätzliche Erstattungsfälle ermöglichen. Dies entspricht in etwa dem Sechsfachen der bisherigen Anzahl der Erstattungsfälle im Bereich der politischen und ehrenamtsqualifizierenden Weiterbildung. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der bisherige Haushaltsansatz ausreichend sein wird, um alle Freistellungen im Bereich der politischen und ehrenamtsqualifizierenden Weiterbildung mit einer Erstattung an den Arbeitgeber zu entschädigen.

Der Gesetzentwurf hat somit keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Haushalt des Landes. Es ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich der Gesamtausgaben.

Auf das Land und die Kommunen kommen indirekte Kosten zu, da der öffentliche Dienst von einer Erstattungszahlung ausgeschlossen ist. Dies ist jedoch gerechtfertigt, da von allen anderen Ländern mit Bildungsfreistellungsregelungen nur Rheinland-Pfalz überhaupt eine Art der Erstattung vorsieht, die sich aber dort auch lediglich auf kleine und mittlere Unternehmen bezieht. Die Kosten werden sich zudem in einem vertretbaren Maß bewegen, da aufgrund der Erfahrungen in den anderen Ländern lediglich von einer Quote der Inanspruchnahme von ein bis zwei Prozent auszugehen ist.

2 Vollzugsaufwand

Keiner. Es ist hingegen mit einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung zu rechnen.

F Sonstige Kosten

Auf die Arbeitgeber kommen indirekte Kosten zu, da sie für eine Freistellung zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung zukünftig keine Erstattungsleistung mehr bekommen werden. Diese indirekte Kostensteigerung ist aber zumutbar, da die Arbeitgeber einen Nutzen von der beruflichen Weiterbildung ihrer Beschäftigten haben und eine Freistellung auch ohne Erstattung nach höchstrichterlicher Auffassung gerechtfertigt ist.

Auch werden diese Kosten ein zumutbares Maß nicht überschreiten, da auch in anderen Bundesländern mit vergleichbaren Regelungen die Quote der Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung nur bei ein bis zwei Prozent der Anspruchsberechtigten liegt.

Theoretisch können weitere Kosten auf die Arbeitgeber zukommen, wenn der Haushaltsvorbehalt aus § 16 Absatz 4 greift und aufgrund verausgabter Haushaltsmittel auch für die Bereiche der politischen und ehrenamtsqualifizierenden Weiterbildung keine Erstattung mehr gezahlt werden kann. Davon ist jedoch nicht auszugehen, da - wie oben hergeleitet - angenommen werden kann, dass die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen werden, um alle Freistellungen im Bereich der politischen und ehrenamtsqualifizierenden Weiterbildung mit einer Erstattung an den Arbeitgeber zu entschädigen.

Des Weiteren bedeutet die Einführung einer Pauschale für die Erstattung auch, dass der Betrag der Erstattungszahlung für einzelne Arbeitgeber unter den tatsächlichen Kosten für die Fortzahlung des Arbeitsentgelts liegt. Dies ist jedoch im Wesen der Pauschale begründet und vertretbar, da der Pauschalsatz anhand realistischer Daten der Vorjahre ermittelt werden konnte und eine enorme Verwaltungsvereinfachung zu erwarten ist.

G Bürokratiekosten

Durch eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verringerung des Bürokratieaufwandes, zum Beispiel die Zusammenlegung der Verfahren Erstattungsvoranfrage und Erstattung, und die Pauschalierung der Erstattungsleistungen werden Informationspflichten der Beschäftigten sowie der Arbeitgeber und Dienstherren deutlich verringert. Daher ist eine Bürokratiekostenentlastung zu erwarten. Auf eine detaillierte Bürokratiekostenprüfung kann aufgrund der Geringfügigkeit verzichtet werden.

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN Schwerin, den 21. August 2013

An die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Frau Sylvia Bretschneider Lennéstraße 1

19053 Schwerin

<u>Betr.:</u> Entwurf eines Gesetzes zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 20. August 2013 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Lorenz Caffier

ENTWURF

eines Gesetzes zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Freistellung von Beschäftigten in Mecklenburg-Vorpommern zum Zwecke der Weiterbildung durch die Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen nach § 9.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen.
- (3) Andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifliche Regelungen, betriebliche Vereinbarungen sowie sonstige vertragliche Vereinbarungen über Freistellungen zum Zwecke der Weiterbildung bleiben unberührt.

§ 2 Anspruch auf Freistellung

- (1) Beschäftigten, deren Arbeits- oder Dienstverhältnisse ihren Schwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern haben, steht ein Anspruch auf Freistellung zur Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes oder ihrer Besoldung nach Maßgabe von § 7 zu. Die Beschäftigten können eine anerkannte Veranstaltung frei auswählen. Die Kosten für die Weiterbildung und gegebenenfalls für Unterkunft, Fahrtkosten und Verpflegung sind von den Teilnehmenden selbst zu tragen.
- (2) Für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte gilt der Freistellungsanspruch nur hinsichtlich der Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Weiterbildung und der Weiterbildung, die zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes notwendig ist.
- (3) Für durch ärztliches Attest nachgewiesene Tage der Arbeitsunfähigkeit während der Bildungsfreistellung bleibt der Anspruch bestehen.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS).
- (2) Die Fachaufsicht obliegt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

§ 4 Einschränkung des Anspruchs

- (1) Soweit ein Freistellungsanspruch gemäß § 2 dem Grunde nach besteht, kann der Arbeitgeber oder Dienstherr die Bildungsfreistellung für den vorgesehenen Zeitraum nur ablehnen, wenn wichtige betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Im Geltungsbereich des Personalvertretungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist vor einer derartigen Ablehnung der Personalrat im Rahmen der Mitwirkung zu beteiligen. Die Rechte des Betriebsrates bleiben unberührt. Die Ablehnung ist so früh wie möglich, spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung, unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Arbeitgeber oder Dienstherr kann in dringenden Fällen seine Zustimmung zu einer bereits genehmigten Bildungsfreistellung zurücknehmen, wenn nicht vorhersehbare dienstliche oder betriebliche Gründe, wie Krankheit anderer Beschäftigter, eingetreten sind, die bei ihrem Vorliegen zum Zeitpunkt des Antrages gemäß Absatz 1 zu einer Ablehnung geführt hätten. Die durch die Ablehnung entstandenen und nachgewiesenen Kosten der Beschäftigten einschließlich eventueller Stornierungsgebühren trägt in einem solchen Fall der Arbeitgeber oder Dienstherr.
- (3) Die Bildungsfreistellung für Lehrkräfte an Schulen erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit.
- (4) Die Bildungsfreistellung für das wissenschaftliche Personal an Hochschulen erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit.

§ 5 Dauer der Bildungsfreistellung

- (1) Der Anspruch auf Freistellung zum Zwecke der Weiterbildung nach diesem Gesetz besteht für fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so verringert sich der Anspruch entsprechend.
- (2) Für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte beläuft sich der Freistellungsanspruch auf fünf Arbeitstage während der gesamten Berufsausbildung.

§ 6 Wartezeit, Anrechnung

- (1) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis unmittelbar an ein Ausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder Dienstherrn an, gilt für den Anspruch der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis unmittelbar an ein Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder Dienstherrn an, ist für das Entstehen des Anspruches der Beginn des vorhergehenden Beschäftigungsverhältnisses maßgebend.
- (2) Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses im Geltungsbereich des Gesetzes wird eine bereits erfolgte Bildungsfreistellung auf den Anspruch gegenüber dem neuen Arbeitgeber oder Dienstherrn angerechnet.
- (3) Freistellungen, die aufgrund der in § 1 Absatz 3 genannten Regelungen erfolgen, haben Vorrang und werden auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet, soweit diese für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 1 in Anspruch genommen werden.
- (4) Vom Arbeitgeber oder Dienstherrn organisierte anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen werden auf den Freistellungsanspruch angerechnet, soweit sie nicht durch andere Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben sind.

§ 7 Fortzahlung des Arbeitsentgelts

- (1) Für die Zeit, in der Beschäftigte zur Teilnahme an einer anerkannten Weiterbildungsveranstaltung freigestellt sind, ist das Arbeitsentgelt oder die Besoldung ohne Minderung fortzuzahlen.
- (2) Haben Beschäftigte nach erfüllter Wartezeit die gesamte ihnen im laufenden Kalenderjahr zustehende Freistellung beansprucht und ist das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf dieses Kalenderjahres beendet worden, so kann vom Arbeitgeber oder Dienstherrn keine Rückzahlung des für die Freistellung gezahlten Arbeitsentgelts oder der Besoldung verlangt werden.
- (3) Ist eine Freistellung nicht in Anspruch genommen worden, kann keine Ausgleichszahlung verlangt werden.

§ 8 Verbot der Erwerbstätigkeit, Benachteiligungsverbot

- (1) Während der Bildungsfreistellung dürfen Beschäftigte keine Erwerbstätigkeit ausüben.
- (2) Beschäftigte dürfen wegen der Inanspruchnahme der Freistellung nicht benachteiligt werden.

Abschnitt 2 Anerkennung von Veranstaltungen

§ 9 Veranstaltungsinhalte

- (1) Anerkannt werden unter Maßgabe von § 11 Veranstaltungen, die
- 1. der beruflichen Weiterbildung gemäß § 4 Nummer 3 des Weiterbildungsförderungsgesetzes,
- 2. der politischen Weiterbildung gemäß § 4 Nummer 2 des Weiterbildungsförderungsgesetzes oder
- 3. der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten

dienen.

- (2) Veranstaltungen sind von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn sie
- 1. unmittelbar der Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele oder der Durchsetzung religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen oder Betätigungen,
- 2. überwiegend der Betätigung in künstlerischen, sportlichen, handwerklichen oder freizeitorientierten Bereichen oder dem Erlernen entsprechender Techniken,
- 3. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen, dem Ziel der Berufsausbildung gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, der beruflichen Umschulung oder der beruflichen Rehabilitation oder
- 4. der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder überwiegend betriebsinternen Erfordernissen

dienen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 und 3 können Veranstaltungen anerkannt werden, die der beruflichen Weiterbildung auf dem betreffenden Gebiet dienen.

§ 10 Antragsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung ist von der Bildungseinrichtung spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Ausschlussfrist) über das Online-Antragsportal http://bfgantrag.weiterbildung-mv.de/ zu stellen. Ein unterschriebener Ausdruck des Antrages ist an die zuständige Behörde zu übersenden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Ausdruckes bei der zuständigen Behörde maßgeblich.

§ 11 Anerkennungsvoraussetzungen

Veranstaltungen nach § 9 werden von der zuständigen Behörde nach § 3 Absatz 1 anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Sie stehen im Einklang mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 2. Die Bildungsveranstaltung muss von der veranstaltenden Stelle eigenverantwortlich geplant, organisiert und in fachlich-pädagogischer Verantwortung durchgeführt werden.
- 3. Die durchführende Einrichtung hat eine sachgemäße Weiterbildung dadurch zu gewährleisten, dass
 - a) dem Arbeitsplan für die Veranstaltung ein methodisch-didaktisches Konzept zu Grunde liegt.
 - b) Räumlichkeiten mit einer dazu geeigneten Ausstattung und die dafür erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen,
 - c) die Lehrkräfte fachlich und pädagogisch entsprechend qualifiziert sind und
 - d) den Teilnehmenden bei Abschluss der Veranstaltung eine Bescheinigung über die Teilnahme ausgestellt wird.
 - Einrichtungen der Weiterbildung, die nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz staatlich anerkannt sind und Einrichtungen der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz, gelten als entsprechend qualifiziert.
- 4. Die Teilnahme an den Veranstaltungen darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft solcher Vereinigungen oder Institutionen nicht aus. Die Teilnahme kann von pädagogisch begründeten sowie zielgruppenorientierten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- 5. Veranstaltungen können in Block- oder Intervallform durchgeführt werden. Veranstaltungen in Intervallform müssen so angelegt sein, dass sie in thematischer und organisatorischer Kontinuität durchgeführt werden.
- 6. Die Veranstaltung umfasst mindestens drei Tage und je Tag durchschnittlich mindestens acht Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. An- oder Abreisezeiten werden nicht berücksichtigt.

§ 12 Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen

- (1) Wiederholungsveranstaltungen können innerhalb von drei Jahren nach einer Anerkennung nach § 10 in einem vereinfachten Verfahren anerkannt werden, wenn sie nach Veranstaltungsbezeichnung und -inhalt mit der bereits anerkannten Veranstaltung derselben Bildungseinrichtung übereinstimmen.
- (2) Die Beantragung erfolgt unter Angabe der Wiederholungstermine und der Versicherung der Übereinstimmung von Veranstaltungsbezeichnung und -inhalt mittels Kurzantrag ebenfalls über das Online-Antragsportal spätestens zehn Wochen vor Beginn der Wiederholungsveranstaltung (Ausschlussfrist).

§ 13 Mitteilungspflichten, Zutritt der Behörde

- (1) Die veranstaltende Stelle hat der für die Anerkennung zuständigen Behörde nach § 3 Absatz 1 alle Veränderungen der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörden nach § 3 hat die veranstaltende Stelle Auskünfte über laufende und abgeschlossene Bildungsveranstaltungen zu erteilen.
- (3) Bediensteten oder Beauftragten der zuständigen Behörden nach § 3 ist der Zutritt zu den anerkannten Bildungsveranstaltungen zu gestatten.

§ 14 Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist von der für die Anerkennung zuständigen Behörde zu widerrufen, wenn

- 1. Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrages auf Anerkennung geführt hätten.
- 2. eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegt oder
- 3. die veranstaltende Stelle ihren Pflichten nach § 13 trotz Aufforderung der zuständigen Behörde nicht nachkommt.

Abschnitt 3 Freistellung der Beschäftigten

§ 15 Verfahren der Bildungsfreistellung

- (1) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist bei dem Arbeitgeber oder Dienstherrn so früh wie möglich, in der Regel mindestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich geltend zu machen. Dabei sind der Nachweis über die Anerkennung der Veranstaltung und die Informationen über Inhalt, Zeitraum und durchführende Einrichtung beizufügen. Die für den Nachweis erforderlichen Bescheinigungen sind den Beschäftigten von der Bildungseinrichtung kostenlos auszustellen.
- (2) Die Beschäftigten sind verpflichtet, ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn die Teilnahme an der anerkannten Weiterbildungsveranstaltung unverzüglich, spätestens eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung, durch Vorlage der Teilnahmebestätigung nachzuweisen. Die Teilnahmebestätigung ist der teilnehmenden Person mit der Beendigung der Veranstaltung kostenlos auszuhändigen.
- (3) Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den Beschäftigten bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung über die im laufenden Kalenderjahr gewährte Freistellung auszustellen.
- (4) Die Beschäftigten sind verpflichtet, den Arbeitgeber oder Dienstherrn bei einem Antrag auf Freistellung auf bereits gewährte oder nach § 6 Absatz 3 und 4 anrechenbare Freistellungen im laufenden Kalenderjahr hinzuweisen.

Abschnitt 4 Erstattung

§ 16 Erstattungsanspruch

- (1) Das Land erstattet Arbeitgebern im Falle der Freistellung für Veranstaltungen der politischen Weiterbildung und der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten auf Antrag einen pauschalierten Betrag in Höhe von 110 Euro pro Tag der Freistellung für das fortzuzahlende Arbeitsentgelt.
- 2) Für die Freistellung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst erfolgt keine Erstattungsleistung nach Absatz 1. Als Beschäftigte im öffentlichen Dienst gelten
- 1. Beamtinnen und Beamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes,
- 2. Richterinnen und Richter im Sinne des Landesrichtergesetzes,
- 3. Beschäftigte des Landes und der Kommunen sowie
- 4. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Für Freistellungen, die nach § 6 Absatz 3 und 4 auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung angerechnet werden, erfolgt keine Erstattung.
- (4) Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Der Freistellungsanspruch ist nicht an diesen Vorbehalt gekoppelt, sodass eine Freistellung auch ohne Erstattungszahlung zu gewähren ist.
- (5) Öffentliche Mittel, die von anderer Seite zur Entschädigung des Arbeitgebers für die Freistellung zugewendet werden, sind auf die Erstattung nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 17 Erstattungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Erstattung für den Zeitraum der Bildungsfreistellung ist vom Arbeitgeber innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Wochen nach Beendigung der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde auf amtlichem Vordruck zu stellen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Erstattungsantrages bei der zuständigen Behörde.
- (2) Dem Erstattungsantrag sind eine Bestätigung über die gewährte Bildungsfreistellung sowie der Nachweis über die Teilnahme der beschäftigten Person an der anerkannten Weiterbildungsveranstaltung beizufügen.

Abschnitt 5 Übergangsregelung, Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsregelung

Führt eine im Jahr 2013 auf der Grundlage des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 7. Mai 2001 (GVOBl. M-V S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 612), positiv beschiedene Erstattungsvoranfrage bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr zur Erstattung und ist für die Weiterbildungsveranstaltung zukünftig keine Erstattung mehr vorgesehen oder fällt der konkrete Erstattungsbetrag nach diesem Gesetz geringer aus, erfolgt die Erstattung nach Maßgabe des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 7. Mai 2001 und § 12 der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 18. Mai 2001 (GVOBl. M-V S. 153), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. September 2002 (GVOBl. M-V S. 713).

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Bildungsfreistellungsgesetz vom 7. Mai 2001 (GVOBl. M-V S. 112), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 612) geändert worden ist, und die Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 18. Mai 2001 (GVOBl. M-V S. 153), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. September 2002 (GVOBl. M-V S. 713) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

In einer Zeit des fortwährenden technischen, sozialen und demografischen Wandels wird die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen für den einzelnen Menschen immer wichtiger. Sie ist oftmals Voraussetzung individueller Selbstbehauptung und Selbstverwirklichung im beruflichen und gesellschaftlichen Beziehungsfeld.

Um diesen individuellen Anspruch umsetzen zu können, bedarf es der politischen Stärkung von Möglichkeiten der Weiterbildungspartizipation. Eine derartige Unterstützung für Weiterbildungsinteressierte bietet seit dem Jahr 2001 das Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V). Dieses räumt Beschäftigten den Anspruch auf Freistellung zur Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen ein. Dabei bekommen Beschäftigte ihr Arbeitsentgelt fortgezahlt und der Arbeitgeber erhält eine Erstattungsleistung des Landes als Ausgleich für das fortzuzahlende Arbeitsentgelt.

Das bisherige Gesetz sah jedoch vor, dass der Anspruch der Beschäftigten an das Vorhandensein von Haushaltsmitteln für die Erstattungszahlung an den Arbeitgeber geknüpft ist. Aufgrund der in der Vergangenheit oftmals bereits im Frühjahr ausgeschöpften Haushaltsmittel lief der Bildungsfreistellungsanspruch für eine Vielzahl von Weiterbildungsinteressierten ins Leere und konnte nicht verwirklicht werden.

Damit gab es nur ein geringes Zeitfenster, in dem in Mecklenburg-Vorpommern faktisch ein Anspruch auf Bildungsfreistellung bestand. Dem steht entgegen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland im Übereinkommen 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 völkerrechtlich zur Einführung bezahlten Bildungsurlaubs verpflichtet hat. Diesem völkerrechtlich vereinbartem Anspruch wurde das bisherige Bildungsfreistellungsgesetz nicht gerecht und war daher zu novellieren.

Ein weiterer Novellierungsgrund liegt darin, dass das bisherige Bildungsfreistellungsgesetz einen übermäßigen Verwaltungs- und Bürokratieaufwand erzeugte.

Diesem Handlungsbedarf wird mit dem neuen Bildungsfreistellungsgesetz Rechnung getragen. Von einer Überarbeitung der bisherigen Rechtsvorschriften mittels Änderungsgesetz und Änderungsverordnung wurde abgesehen, da die Änderungen grundlegend und umfassend sind.

Die Gesetzesnovelle hat keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern.

II. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes

Neben einer Vielzahl von redaktionellen und verwaltungsvereinfachenden Neuregelungen setzt das neue Bildungsfreistellungsgesetz im Wesentlichen folgende grundlegende Änderungen um:

Neuregelung des Erstattungsanspruchs

Bislang war Mecklenburg-Vorpommern das einzige Land mit einer derart weitgehenden Erstattungsregelung. Nach bisherigem Recht bekamen Arbeitgeber für den Zeitraum der Freistellung das fortzuzahlende Arbeitsentgelt in voller Höhe erstattet. Dies galt für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung sowie bei der Qualifizierung für Ehrenämter. Von allen übrigen Ländern mit Bildungsfreistellungsregelungen nimmt lediglich Rheinland-Pfalz eine Erstattung vor, welche sich jedoch lediglich auf kleine und mittlere Unternehmen bezieht, pauschaliert ausgereicht wird und sich nach der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitsentgelte bemisst.

Mit der Novellierung des Bildungsfreistellungsgesetzes soll die Erstattung grundlegend neu aufgestellt werden. Zukünftig wird es eine Erstattung an den Arbeitgeber nur noch für die Freistellung seiner Beschäftigten zur Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Weiterbildung und der Qualifizierung für das Ehrenamt geben.

Für die berufliche Weiterbildung ist ein Freistellungsanspruch auch ohne Erstattungsleistungen an die Arbeitgeber zulässig, da die auferlegten Freistellungs- und Fortzahlungspflichten nach höchstrichterlicher Auffassung² durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt seien. Die Verantwortungsbeziehung der Arbeitgeber rechtfertige unter anderem bei beruflicher Weiterbildung die Belastung mit den Kosten der Freistellung.

Der öffentliche Dienst wird zukünftig von einer Erstattungsleistung ausgenommen. Dies hat insbesondere den positiven Effekt, dass nun keine Personalausgaben des Landes mehr mit anderen Landesmitteln kompensiert werden, was wiederum zu einer signifikanten Entbürokratisierung führt.

Die Eingrenzung des Erstattungsanspruches wird zur Folge haben, dass insgesamt deutlich mehr Freistellungen erfolgen können, da der Freistellungsanspruch nicht mehr bereits nach einigen Monaten aufgrund der gebundenen Haushaltsmittel erlischt.

Für die Bereiche mit Erstattungsleistungen sollen diese zukünftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschaliert ausgereicht werden. Die Berechnung der vorgesehenen Pauschale erfolgte aufgrund der bisherigen, über mehrere Jahre gewährten, Erstattungsleistungen. Auf dieser Grundlage konnte eine Pauschale für die Zukunft sachgerecht und transparent ermittelt werden.

_

unter anderem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1987 - 1 BvR 563/85.

Zusammenlegung und redaktionelle Überarbeitung von Gesetz und Verordnung

Bislang waren die Regelungen zur Bildungsfreistellung in dem Bildungsfreistellungsgesetz und der dazugehörigen Durchführungsverordnung verankert. Dies hatte zur Folge, dass Interessierte beide Rechtsnormen für ihre Recherche zu Grunde legen mussten. Hinzu kam, dass beide Rechtsvorschriften unverständlich und verkomplizierend formuliert waren. Das neue Bildungsfreistellungsgesetz vereint alle Regelungen in einer Rechtsvorschrift. Eine gesonderte Durchführungsverordnung ist somit entbehrlich und kann im Sinne der Deregulierung eingespart werden.

Auch ist eine Vielzahl von Regelungen vereinfacht worden. So enthielt das bisherige Gesetz zum Beispiel einige Regelungen zu besonderen Einzelfällen, die bislang keine praktische Relevanz zeigten. Auch diese Regelungen sind somit entbehrlich, eine Auslegung von einzelnen Vorschriften kann auf untergesetzlicher Ebene mittels interner Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Das neue Bildungsfreistellungsgesetz leistet somit einen Beitrag zur Deregulierung und der Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit.

Anerkennungsverfahren bei Wiederholungsveranstaltungen

Bislang konnten nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannte Bildungs-veranstaltungen nur innerhalb eines Jahres wiederholt durchgeführt werden, ohne neu anerkannt werden zu müssen. Mit Erlass des neuen Bildungsfreistellungsgesetzes wird die Möglichkeit eingeführt, innerhalb von drei Jahren nach der Anerkennung einer Veranstaltung inhaltsgleiche Weiterbildungen mittels Kurzantrag anerkennen zu lassen. Dies hat eine erhebliche Bürokratieentlastung für die Antragstellenden und eine Verwaltungsvereinfachung für die ausführende Behörde zur Folge.

Übertragung der Zeichnungsbefugnis für die Anerkennungsbescheide auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS)

Bisher oblag die Antragsbearbeitung für die Anerkennung von Veranstaltungen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz dem LAGuS. Die Unterzeichnung der entsprechend vorbereiteten Bescheide erfolgte jedoch aufgrund von § 3 Absatz 3 der ehemaligen Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Dieser Umstand verursachte einen großen Verwaltungsaufwand, schon allein durch den Transport von schätzungsweise 30 Akten pro Woche. Die sich anschließenden Verfahren der Erstattungsvoranfrage und der Erstattung lagen wiederum komplett in der Zuständigkeit des LAGuS.

Aus diesem Grund soll mit Erlass des neuen Bildungsfreistellungsgesetzes auch die Zeichnungsbefugnis für die Anerkennungsbescheide auf das LAGuS übertragen werden. Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur obliegt dann weiterhin die Fachaufsicht für diesen Bereich.

Der zusätzliche Aufwand für das LAGuS ist gering, da dort ohnehin der unterschriftsreife Bescheid erstellt wird und das neue Bildungsfreistellungsgesetz den Aufwand für die Behörde an anderer Stelle maßgeblich verringert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Diese Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Bestehende oder zukünftige Regelungen, die eine Freistellung zum Zwecke der Weiterbildung ermöglichen, sollen davon unberührt bleiben.

Zu § 2 (Anspruch auf Freistellung)

Absatz 1 benennt alle Beschäftigten, deren Arbeits- oder Dienstverhältnisse ihren Schwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern haben, als Anspruchsberechtigte. Des Weiteren verankert diese Vorschrift das Recht der Beschäftigten, eine anerkannte Veranstaltung frei auswählen zu können und bei der Wahl nicht auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder Dienstherrn angewiesen zu sein. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Weiterbildung und gegebenenfalls für Unterkunft, Fahrtkosten und Verpflegung von den Teilnehmenden selbst zu tragen sind.

Im Absatz 2 wird der Freistellungsanspruch von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten dahingehend eingeschränkt, dass dieser nur hinsichtlich der Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Weiterbildung und der Weiterbildung, die zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes notwendig ist, besteht. Eine Freistellung für berufliche Weiterbildung ist nicht vorgesehen, da sich diese Beschäftigten ja noch in der Berufsausbildung befinden.

Absatz 3 regelt das Bestehenbleiben des Anspruchs bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit während der Bildungsfreistellung.

Im Bildungsfreistellungsgesetz vom 7. Mai 2001 erfolgte eine umfassendere Bestimmung der Anspruchsberechtigten. Aus Gründen der Vereinfachung der Norm wird nunmehr auf die Regelung von Einzelfällen (zum Beispiel Beschäftigte in Heimarbeit und Seeleute) verzichtet.

Gestrichen wurde des Weiteren der bisherige Absatz 6, welcher den Freistellungsanspruch an das Vorhandensein von Haushaltsmitteln knüpfte. Diese Norm führte in der Vergangenheit in vielen Fällen dazu, dass ein grundsätzlich vorhandener Freistellungsanspruch ins Leere lief.

Zu § 3 (Zuständigkeiten)

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales als ausführende Behörde dieses Gesetzes.

Absatz 2 weist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Fachaufsicht zu.

Zu § 4 (Einschränkung des Anspruchs)

Ein dem Grunde nach bestehender Freistellungsanspruch kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Bei einer derartigen Ablehnung ist nach den dafür jeweils maßgeblichen Bestimmungen der Betriebs- oder Personalrat zu beteiligen. Damit auch die Beschäftigten sowie der Bildungsveranstalter rechtzeitig disponieren können, ist eine etwaige Ablehnung mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen (Absatz 1).

Nach Absatz 2 ist die Ablehnung einer bereits genehmigten Teilnahme nur in dringenden Fällen zulässig, wenn nicht vorhersehbare dienstliche oder betriebliche Gründe vorliegen. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr die nachweisbaren Kosten einschließlich eventueller Stornierungsgebühren.

Die Freistellung für Lehrkräfte an Schulen und das wissenschaftliche Personal an Hochschulen erfolgt nur in der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit, damit keine zusätzlichen Ausfälle erzeugt werden (Absatz 3 und 4).

Zu § 5 (Dauer der Bildungsfreistellung)

In Absatz 1 ist geregelt, dass die Freistellungsdauer fünf Tage innerhalb eines Kalenderjahres beträgt. Bei Beschäftigungsverhältnissen mit weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche verringert sich der Anspruch entsprechend.

Absatz 2 regelt den Freistellungsanspruch für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte. Dieser beläuft sich auf fünf Arbeitstage für den gesamten Zeitraum der Berufsausbildung.

Zu § 6 (Wartezeit, Anrechnung)

Absatz 1 knüpft den Anspruch auf Bildungsfreistellung an eine sechsmonatige Mindestdauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Absatz 2 soll sicherstellen, dass der Anspruch auf Bildungsfreistellung bei Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb des maßgeblichen Zeitraums gegenüber verschiedenen Arbeitgebern beziehungsweise Dienstherren nicht mehrmals geltend gemacht werden kann.

Freistellungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen in Anspruch genommen werden, haben Vorrang und werden auf den Anspruch nach dem Bildungsfreistellungsgesetz angerechnet (Absatz 3).

Jeder Arbeitgeber und Dienstherr hat das Recht, sich um die Anerkennung einer durch ihn organisierten Weiterbildungsveranstaltung zu bemühen. Wenn diese Veranstaltungen anerkannt sind, wird eine Teilnahme an ihnen auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet (Absatz 4).

Zu § 7 (Fortzahlung des Arbeitsentgelts)

Absatz 1 regelt für den Zeitraum der Bildungsfreistellung die Fortzahlung des Arbeitsentgelts beziehungsweise der Besoldung ohne Minderung. Dieser Fortzahlungsanspruch ist unverzichtbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Bildungsfreistellung.

Das während der Bildungsfreistellung fortgezahlte Arbeitsentgelt oder die entsprechende Besoldung kann nicht aufgrund einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zurückgefordert werden (Absatz 2).

Absatz 3 sieht vor, dass für die Nichtinanspruchnahme einer Bildungsfreistellung keine Ausgleichszahlung verlangt werden kann.

Zu § 8 (Verbot der Erwerbstätigkeit, Benachteiligungsverbot)

Im Interesse der Zweckbindung und Effektivität der Bildungsfreistellung muss darauf bestanden werden, dass im Freistellungszeitraum der Bildungsfreistellung widersprechende Erwerbstätigkeiten von den Beschäftigten nicht ausgeübt werden dürfen (Absatz 1).

In Absatz 2 ist festgeschrieben, dass die Beschäftigten wegen der Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung nach diesem Gesetz nicht benachteiligt werden dürfen. Dies ist bereits angesichts des Benachteiligungsverbotes selbstverständlich, jedoch wurde die Regelung zum Zwecke der Vorbeugung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 9 (Veranstaltungsinhalte)

Nach dem Bildungsfreistellungsgesetz werden Veranstaltungen der beruflichen und politischen Weiterbildung sowie Veranstaltungen, die der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dienen, anerkannt (Absatz 1). Hinsichtlich der Definition von beruflicher und politischer (ehemals gesellschaftspolitischer) Weiterbildung wird auf das Weiterbildungsförderungsgesetz verwiesen, um doppelte beziehungsweise widersprüchliche Definitionen zu vermeiden.

In Absatz 2 werden die Veranstaltungsinhalte aufgeführt, welche von der Anerkennung ausgeschlossen sind. Die Absätze 2 und 3 waren bislang in entsprechender Form in der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes geregelt.

Zu § 10 (Antragsverfahren)

In § 10 wird das Verfahren zur Antragstellung von Veranstaltungen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz geregelt und dahingehend erläutert, dass ein entsprechender Antrag spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn über das Online-Antragsportal zu stellen ist. Zur Herstellung der Rechtsverbindlichkeit ist im Anschluss daran ein unterschriebener Ausdruck des Antrages an die zuständige Behörde zu senden.

Der Posteingang dieses Ausdruckes ist für die Wahrung der Frist, wobei es sich um eine Ausschlussfrist handelt, maßgeblich. Durch die Nutzung des Online-Antragsportals wird es der Behörde ermöglicht, die dem Antrag zu Grunde liegenden Daten für die Bescheiderstellung und die Veröffentlichung der Veranstaltung in der Weiterbildungsdatenbank zu nutzen, ohne sie in das System einpflegen zu müssen. Dieses Online-Antragsportal wird bereits jetzt genutzt und trägt maßgeblich zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Durch das Antragsverfahren werden keine neuen Informationspflichten für Unternehmen begründet.

Zu § 11 (Anerkennungsvoraussetzungen)

Dieser Paragraph benennt die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen die Veranstaltungen der beruflichen und politischen sowie zum Ehrenamt qualifizierenden Veranstaltungen nach § 9 anerkannt werden können. Die Anerkennung ist Voraussetzung für die Bildungsfreistellung und dient der Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Die Anerkennungsvoraussetzungen orientieren sich weitestgehend an den bisherigen Regelungen, werden aber nun im Bildungsfreistellungsgesetz gebündelt und nicht mehr auch teilweise in einer untergesetzlichen Regelung erfasst.

In § 11 wird unter anderem festgelegt, dass die Veranstaltungen im Einklang mit der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung und der Landesverfassung stehen müssen (Ziffer 1). Des Weiteren legt diese Norm Anforderungen an die Qualität der die Bildungsveranstaltung durchführenden Einrichtungen fest (Ziffer 3).

Ziffer 4 regelt die grundsätzlich "freie Zugänglichkeit" zu den Veranstaltungen.

Auch wird geregelt, dass Veranstaltungen in Block- oder Intervallform stattfinden können und wie der zeitliche Mindestumfang anzusetzen ist (Ziffer 5 und 6).

Zu § 12 (Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen)

Um den Verwaltungsaufwand bei wiederholt stattfindenden Veranstaltungen zu verringern, können Wiederholungsveranstaltungen innerhalb von drei Jahren nach einer Anerkennung in einem vereinfachten Verfahren erneut anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Wiederholungsveranstaltung nach Bezeichnung und Inhalt mit der ursprünglich anerkannten Veranstaltung übereinstimmt.

In Absatz 2 werden das Antragsverfahren (Kurzantrag) und die Ausschlussfrist bestimmt.

Das Verfahren zur Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen verringert die Informationspflichten der Bildungseinrichtungen deutlich, da nun innerhalb von drei Jahren nach einer Anerkennung ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden kann.

Zu § 13 (Mitteilungspflichten, Zutritt der Behörde)

Um eine Qualitätsgewährleistung und Überprüfung der Bildungsveranstaltungen sicherstellen zu können, werden der veranstaltenden Stelle in § 13 Mitteilungspflichten auferlegt und den nach § 3 zuständigen Behörden Auskunfts- und Zutrittsrechte eingeräumt.

Durch die auch in der Vergangenheit bestehenden Mitteilungspflichten werden für die Bildungseinrichtungen keine neuen Informationspflichten begründet.

Zu § 14 (Widerruf der Anerkennung)

In § 14 werden der zuständigen Behörde Widerrufsmöglichkeiten eingeräumt, für den Fall, dass Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrages auf Anerkennung geführt hätten, eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegt oder die veranstaltende Stelle ihren Pflichten nach § 13 trotz Aufforderung der zuständigen Behörde nicht nachkommt.

Zu § 15 (Verfahren der Bildungsfreistellung)

Aus Sicht der Arbeitgeber und Dienstherrn ist es wichtig, so früh wie möglich, jedoch spätestens acht Wochen vor Beginn der geplanten Bildungsfreistellung, über die Absicht der Beschäftigten informiert zu werden. Daher ist in Absatz 1 festgeschrieben, dass der Anspruch auf Bildungsfreistellung so früh wie möglich schriftlich und unter Vorlage von Nachweisen geltend zu machen ist. Dieses Verfahren ist aus arbeitsorganisatorischen Gründen und aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

Der Beschäftigte ist verpflichtet, die Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung nachzuweisen; dies soll die missbräuchliche Nutzung der Bildungsfreistellung ausschließen (Absatz 2).

Absatz 3 verpflichtet den Arbeitgeber oder Dienstherrn, seinen Beschäftigten bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung über die im laufenden Kalenderjahr gewährte Freistellung auszustellen.

Absatz 4 verpflichtet die Beschäftigten, den Arbeitgeber oder Dienstherrn bei einem Antrag auf Freistellung auf bereits gewährte oder nach § 6 Absatz 3 und 4 anrechenbare Freistellungen im laufenden Kalenderjahr hinzuweisen. Damit soll der Ausschluss von Doppelansprüchen gesichert werden.

Zu § 16 (Erstattungsanspruch)

Absatz 1 regelt, dass das Land Arbeitgebern einen pauschalierten Betrag in Höhe von 110 Euro pro Tag der Freistellung für das fortzuzahlende Arbeitsentgelt erstattet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Erstattung nunmehr in pauschalierter Form ausgereicht. Zur Ermittlung der Pauschale wurden die Erstattungen der letzten Jahre ausgewertet und der Durchschnittswert pro Tag der Freistellung gebildet. Dieser Wert bildet nun den pauschalierten Erstattungsbetrag.

Vorgesehen wird eine Erstattung für Veranstaltung der politischen Weiterbildung und der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Eine Freistellung zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung kann dem Arbeitgeber ohne Erstattung zugemutet werden, da dieser einen Nutzen aus der beruflichen Weiterbildung seiner Beschäftigten hat.

Nach Absatz 2 erfolgt keine Erstattungsleistung für die Freistellung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Landes- und Kommunalbediensteten und Bediensteten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese Regelung gilt analog auch für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

Absatz 3 sieht vor, dass Freistellungen, die der Arbeitgeber aufgrund anderer Regelungen gewährt oder die auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet werden, ohne Erstattungsleistung bleiben.

Absatz 4 stellt den Erstattungsanspruch unter den Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. An diesen Vorbehalt ist jedoch nicht mehr der Freistellungsanspruch gekoppelt, sodass eine Freistellung auch ohne Erstattungszahlung zu gewähren ist. Theoretisch können dadurch weitere Kosten auf die Arbeitgeber zukommen, wenn der Haushaltsvorbehalt greift und aufgrund verausgabter Haushaltsmittel auch für die Bereiche der politischen und ehrenamtsqualifizierenden Weiterbildung keine Erstattung mehr gezahlt werden kann. Davon ist jedoch nicht auszugehen, da angenommen werden kann, dass die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen werden, um alle Freistellungen im Bereich der politischen und ehrenamtsqualifizierenden Weiterbildung mit einer Erstattung an den Arbeitgeber zu entschädigen.

Absatz 5 regelt, dass öffentliche Mittel, die von anderer Seite zur Entschädigung des Arbeitgebers für die Freistellung zugewendet werden, auf die Erstattung nach Absatz 1 anzurechnen sind.

Zu § 17 (Erstattungsverfahren)

Absatz 1 regelt die Vorschriften zu Fristsetzung und Form des Erstattungsantrages.

In Absatz 2 sind die dem Erstattungsantrag beizufügenden Unterlagen aufgeführt.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung wurden die bisherigen Verfahren der Erstattungsvoranfrage und der Erstattung zusammengefasst. Aus diesem Grund und durch die Pauschalierung bei der Erstattung verringern sich die Informationspflichten für die Arbeitgeber deutlich.

Zu § 18 (Übergangsregelung)

Damit bewilligte Erstattungsvoranfragen aus dem Jahr 2013, die aufgrund des zeitlichen Verlaufs nicht mehr zur Erstattung führen konnten, auch noch nach Inkrafttreten des neuen Bildungsfreistellungsgesetzes im Jahr 2014 zu einer Erstattungsleistung führen können, wurde in § 18 eine Übergangsregelung getroffen. Eine Erstattung kann jedoch nur gezahlt werden, wenn die Voraussetzungen aus dem bisherigen Bildungsfreistellungsgesetz erfüllt werden.

Zu § 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des neuen Bildungsfreistellungsgesetzes. Absatz 2 enthält die Bestimmungen über das Außerkrafttreten des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 7. Mai 2001 und der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 18. Mai 2001. Da zukünftig alle notwendigen Regelungen im neuen Bildungsfreistellungsgesetz enthalten sein werden, können die beiden Normen außer Kraft treten.